

Protokollnotiz

zur ergänzenden Vereinbarung *Qualifizierung & Fortbildungen* Vergütung der Basisqualifikation

In § 2 Abs. 2 der ergänzenden Vereinbarung *Qualifizierung & Fortbildungen* vom November 2015 ist vereinbart, dass neu eingestellte Assistent*innen bei Eintritt in das zweite Beschäftigungsjahr 50% der Zeitstunden der Basisqualifikation nachträglich als Arbeitszeit vergütet bekommen. Weiter, dass die Verhandlung weiterer Erhöhungen der nachträglichen Vergütung auf bis zu 100% den Parteien vorbehalten bleibt.

Abweichend von Satz 1 und im Sinne von Satz 2 dieser Regelung haben die Vertragsparteien nun folgendes beschlossen:

- (1) Nach erfolgreicher Teilnahme am Grundkurs der Basisqualifikation und Abschluss eines Arbeitsvertrags erhalten die Teilnehmer*innen 25% des Stundenvolumens des Grundkurses als Pauschale vergütet.
- (2) Grundlage der Pauschale ist das jeweils aktuelle Stundenvolumen des Grundkurses sowie der Vergütungsanspruch für Assistent*innen gemäß der aktuellen Entgelttabelle des Haustarifvertrages der Erfahrungsstufe 3.
- (3) Bei Weiterbeschäftigung nach Ende der sechsmonatigen Probezeit erhalten die Teilnehmer*innen des Grundkurses weitere 50% des Stundenvolumens des Grundkurses entsprechend ihrer individuellen Erfahrungsstufe nachträglich vergütet.
- (4) Die Vergütung von bereits beschäftigten Assistent*innen, die an Kursen im Rahmen der Basisqualifikation teilnehmen, sowie die Vergütung der Praxisreflexionen bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Diese Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2023.

Berlin, den _____

Geschäftsführung / Vorstand
ambulante dienste e.V.

Betriebsratsvorsitzende/r
ambulante dienste e.V.